



Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 12. Juli 2010

Nummer 27

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	396. Verlust eines Dienstsiegels	Seite 324
	390. Genehmigungsverfahren (§ 3a UVPG) – Shell Deutschland Oil, Wesseling –	Seite 321	
	391. Vorbescheid – Firma Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf – Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerkes im Chemiapark Hürth	Seite 322	
	392. Genehmigungsverfahren (UVPG) – Stadt Bergisch Gladbach –	Seite 323	
	393. Genehmigungsverfahren (UVPG), – Fa. Mannstaedt, Troisdorf –	Seite 323	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	E	Sonstige Mitteilungen
	394. Genehmigungsverfahren (UVPG) – Evonik Degussa GmbH, Werk Wesseling –	Seite 323	
	395. Verlust eines Dienstausweises	Seite 324	
		400. Liquidation	Seite 325
		401. Liquidation	Seite 325
		402. Liquidation	Seite 325
		403. Literaturhinweis	Seite 325

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**390. Genehmigungsverfahren (§ 3a UVPG)
– Shell Deutschland Oil, Wesseling –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.1.1-16-56/10-Ru

Köln, den 25. Juni 2010

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafenerstraße 1, Gemarkung Wesseling, Flur 5, Flurstück 116 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Brennstoffversorgung des Raffineriekraftwerks (Bau 90)

Nach § 3a Satz 1 UVPG, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG sowie Nr. 1.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: R u c m a n

391. Vorbescheid
– Firma Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf –
Errichtung und Betrieb eines Gas- und
Dampfturbinen-Kraftwerkes im Chemiepark Hürth

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0003/10/0101.1-4-Iv/Str

Köln, den 12. Juli 2010

1. Tenor

Auf Antrag der Firma Statkraft Markets GmbH, Niederkasseler Lohweg 175, 40547 Düsseldorf, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Statkraft Markets GmbH wird gemäß § 9 BImSchG i. V. m. dem § 2 sowie Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ein Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (– GuD-Kraftwerk –) im Chemiepark Knapsack in 50354 Hürth, Industriestraße, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3407, 3408, 4136, 4541, 4542 erteilt.

Der Vorbescheid wird für ein GuD-Kraftwerk einschließlich Nebeneinrichtungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 790 MW und einer elektrische Leistung von 450 MW sowie einem Hilfsdampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW erteilt.

Mit diesem Vorbescheid wird das Vorliegen folgender Genehmigungsvoraussetzungen und Feststellungen für das Vorhaben unter Berücksichtigung der unter Ziffer 5 dieses Vorbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit am vorgesehenen Standort
- die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit bzgl. der Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Luft, Boden und Wasser, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen
- Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutzrecht
- Die Nichtanwendbarkeit der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die Einwendungen gegen die Erteilung des Vorbescheides werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen.

Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Vorbescheides, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Der Vorbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach dessen Zustellung bei der Genehmigungsbehörde ein Genehmigungsantrag für den Bau und den Betrieb einer GuD-Anlage eingereicht wird. Die Frist kann auf Antrag auf vier Jahre verlängert werden.

Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Anlagenteilen und ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Vorbescheid der Bezirksregierung Köln vom 28. Juni 2010, Aktenzeichen: 53.0003/10/0101.1-4-Iv/Str, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen- ER-VVOVG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW S. 926) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auslegung:

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

13. Juli 2010 bis einschließlich 27. Juli 2010

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln
Dezernat 53
Zimmer K 131
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
in den Zeiten:
Montag bis Donnerstag:
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

- b) Bürgermeister der Stadt Hürth
Ordnungsamt
Friedrich-Ebert-Straße 40
Zimmer 122
50354 Hürth
in den Zeiten:
Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50677 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez.: I v e n

ABl. Reg. K 2010, S. 322

392. Genehmigungsverfahren (UVPG) – Stadt Bergisch Gladbach –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.1.4-§16-35/10-Ba

Köln, den 12. Juli 2010

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. IS. 1950/FNA-Nr. 2129–20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Stadt Bergisch Gladbach bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme durch die Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes für die Gasverdichtung und einen Teil der neuen Gasreinigung sowie der Austausch des vorhandenen Rohrleitungsnetzes, auf dem Werksgelände in 51427 Bergisch Gladbach, Gemarkung Refrath, Flur 4, Flurstück 477/478, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs.3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2010, S. 323

393. Genehmigungsverfahren (UVPG), – Fa. Mannstaedt, Troisdorf –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.3.6-§16-55/10-Ba

Köln, den 12. Juli 2010

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in

der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. IS. 1950/FNA-Nr. 2129–20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Mannstaedt GmbH, Mendener Straße 51, 53840 Troisdorf bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zum Warmwalzen von Stahl durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Konditionierung von Profilschrott aus dem eigenen Walzwerk auf dem Werksgelände in 53840 Troisdorf, Gemarkung Troisdorf, Flur 19, Flurstück 915 wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v.g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2010, S. 323

394. Genehmigungsverfahren (UVPG) – Evonik Degussa GmbH, Werk Wesseling –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0034/10/G16-St

Köln, den 12. Juli 2010

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Degussa GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylmercaptan/Methylmercaptopropionaldehyd (Mc/MMP-Anlage).

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1c der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände Brühler Straße 2, 50389 Wesseling, Rhein-Erft-Kreis, Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstücke 49/1, 246, 256 und 259 sowie Flur 4 Flurstück 544 befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

- Erhöhung der Kapazität von 104 000 t/a auf 160 000 t/a MMP durch Optimierung der Verfahrensparameter, durch Engpassbeseitigungen und durch Einsatz verbesserter Katalysatoren
- Installation eines Verdampfers zur Recyclierung des Methanols und des anfallenden Schwefels
- Errichtung eines 2 000 m³-Tanks für MMP
- Errichtung einer Phasentrennung im Mc-Puffer-Behälter zur Verringerung von Destillationsverlusten

- Änderung des Abluftkonzeptes für die MMP-Verladung und der örtlichen Absaugungen
- Modifizierung des Entspannungskonzeptes

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr 4.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag
gez.: Stöcker

ABl. Reg. K 2010, S. 323

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

395. Verlust eines Dienstausweises

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0208601 des Polizeihauptkommissars Helmut Kersten, der am 7. November 2002 von der LZPD ausgestellt wurde, ist gestohlen worden.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den Ausweis oder davon gefertigte Vielfältigungen vorlegen, bitte ich, diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Aachen, den 22. Juni 2010

Polizeipräsidium Aachen
Az.: ZA 21 Pers-42.1

Im Auftrag
gez.: Feck

ABl. Reg. K 2010, S. 324

396. Verlust eines Dienstsiegels

Der Verbleib des nachstehend beschriebenen Dienstsiegels ist unbekannt. Da eine missbräuchliche Benutzung nicht auszuschließen ist, wird es für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel irgendwo in Erscheinung treten, bitte ich, unverzüglich die Allgemeinen Dienste des Rhein-Sieg-Kreises, Siegburg, Telefon 0 22 41/13 29 29, zu verständigen.

Beschreibung des Dienstsiegel:

- Gummistempel, Durchmesser: 20 mm, Schriftzug: „Siegel des Rhein-Sieg-Kreises“, Nr. des Dienstsiegels: 224.

Das Siegel trägt in der Mitte das Kreiswappen. Das Wappen zeigt in einem Schild einen gekrönten und bewehrten, zweigeschwänzten Löwen, der sich mit der

linken Pranke auf einem Schild mit Balkenkreuz stürzt und mit der rechten ein Flammenschwert über seinem Haupte schwingt.

Siegburg, den 28. Juni 2010

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
gez.: Kilian

ABl. Reg. K 2010, S. 324

397. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Aufhebung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummern: 3071380830 und 3070865138.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bis zum

1. Oktober 2010

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Aachen, den 1. Juli 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 324

398. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223597653 (13597653), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 28. Juni 2010

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 324

399. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220601417 (10601417), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wurde gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NW für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 29. Juni 2010

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 324

E Sonstige Mitteilungen

400. Liquidation

Der „Bundesverband für Service und Unternehmenskooperation e. V.“ in Bonn, Vereinsregister-Nr. 20 VR 8102, ist aufgelöst worden.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator, Tino Gehre, Leisniger Straße 23, 01127 Dresden, geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 325

401. Liquidation

Der Verein „Deutsche Confédération des Roten Drachen (DECORD) e.V.“ mit Sitz in Sankt Augustin ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Verein/der Liquidatorin, Diana Spitzensteder, Straßburger Straße 47, 53757 Sankt Augustin, zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2010, S. 325

402. Liquidation

Der Verein „Ein Schiff für Köln e. V.“, Vereinsregister VR 13144 des AG Köln, ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Forderung beim Liquidator Joachim Nentwich, Fuhlrottstraße 40, 40699 Erkrath, oder beim Mitliquidator Alfons Rensmann-Christmann, geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2010, S. 325

403. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 93. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2010. 216 S. 61,95 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der 93. Lieferung, Stand: Mai 2010 wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2010, S. 325



Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.